

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Mittelstadt Völklingen

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 682) zuletzt geändert durch Artikel 3 i. V. m. Artikel 4 des Gesetzes Nr. 1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11.02.2009 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 1215) und der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 691) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 2393) hat der Rat der Stadt Völklingen in seiner Sitzung am 24. Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Für die in dem als Anlage beigefügten Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn die besondere Leistung auf Veranlassung und im Interesse einzelner Beteiligter erbracht wird.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in staatlichen Auftragsangelegenheiten werden Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist. Werden verschiedene gebührenpflichtige besondere Leistungen zusammen erbracht, sind die für die einzelnen besonderen Leistungen festgesetzten Gebühren nebeneinander zu erheben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif eine Berechnung nach dem Wert des Gegenstandes vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Beträge bis zu 0,50 Euro werden auf volle Euro abgerundet, Beträge über 0,50 Euro werden auf volle Euro aufgerundet.
- (3) Eine Gebühr für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Gebührenfestsetzung selbst ist der mit der Vorbereitung der besonderen Leistung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. derjenige, der die besondere Leistung veranlasst,
2. derjenige, in dessen Interesse die besondere Leistung erbracht wird,
3. derjenige, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts für die Gebührensschuld haftet.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Auslagen

Der Ersatz von besonderen Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 1 KAG nach den Vorschriften des § 2 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland – SaarlGebG – in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Persönliche Gebührenfreiheit

Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 2 KAG nach den Vorschriften des § 3 SaarlGebG.

§ 6 Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind die besonderen Leistungen, die

- im Gebührentarif nicht erfasst sind,
- im überwiegend öffentlichen Interesse erfolgen,
- nach gesetzlichen Vorschriften angeordnet sind; hierzu zählen insbesondere Leistungen im Bereich:
 - der Sozialversicherung,
 - der Sozialhilfe,
 - der Kinder- und Jugendhilfe,
 - der Kriegsopferversorgung,
 - des Schwerbehindertenrechts,
 - des Heimkehrergesetzes,
 - des Gesundheitswesens,
 - des Wehrpflichtgesetzes und
 - des Unterhaltssicherungsgesetzes.

§ 7 Befreiung, Stundung und Erlass sowie Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, richten sich Befreiung, Stundung und Erlass der Gebühr nach den gemäß § 12 KAG für kommunale Abgaben anzuwendenden Vorschriften der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 613) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 6 KAG nach den Vorschriften des § 9 SaarlGebG.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches und des Anspruches auf Auslagenerstattung

Die Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches und des Anspruches auf Auslagenerstattung richtet sich grundsätzlich gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 8 KAG nach den Vorschriften des § 13 SaarlGebG.

§ 9 Gebührenerstattung

Die Gebührenerstattung richtet sich gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 9 KAG nach den Vorschriften des § 14 SaarlGebG.

§ 10
Sicherung des Gebühreneinganges

- (1) Die Sicherung des Gebühreneinganges richtet sich gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 10 KAG nach den Vorschriften des § 16 SaarlGebG.
- (2) Spätestens bei Zurverfügungstellung der besonderen Leistung soll die Gebühr entrichtet sein.

§ 11
Inkrafttreten

Dieser Artikel tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Völklingen, 30. Juni 2014

Klaus Lorig, Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Wochenspiegel Völklingen vom 09.07.2014

Gebührentarif zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Ver- waltungsgebühren in der Mittelstadt Völklingen vom 24. Juni 2014		<u>Anlage 1</u>
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr Euro
	<u>I. Allgemeine Gebühren</u>	
1	Bescheinigungen im Privatinteresse, Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene besondere Leistungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist,	
	je angefangene halbe Stunde Arbeitsaufwand	4,00
2	Fotokopien:	
	DIN A 4 je Seite	0,20
	DIN A 3 je Seite	0,30
	DIN A 2 oder bis zu 0,49 m ²	5,00
	DIN A 1 oder bis zu 1,00 m ²	8,00
3	Beglaubigungen	
3.1	- von Unterschriften oder Handzeichen je	2,50
	- von Anschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen usw., je Seite	0,50
	Mindestens jedoch	2,50
4	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen in deren Interesse gewünscht wird,	
	je angefangene Seite	2,50
5	Ausschreibungsunterlagen	
5.1	Abgabe von Ausschreibungsunterlagen (Verdingungsunterlagen und Leistungsverzeichnis),	
	je angefangene Seite	0,20
	mindestens jedoch	4,00
5.2	Abgabe von Ausschreibungsunterlagen (Verdingungsunterlagen und Leistungsverzeichnis) in digitaler Form	4,00

Gebührentarif zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Ver- waltungsgebühren in der Mittelstadt Völklingen vom 24. Juni 2014		<u>Anlage 1</u>
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr Euro
	<u>II. Besondere Gebühren</u>	
6	Hauptamt	
6.1	Ortsrechtssammlung als Gesamtausgabe	45,00
	Ergänzungslieferung zum Ortsrecht, je angefangene Seite	0,40
6.2	Benutzung der EDV-Anlage einschließlich Operating und Inanspruchnahme von Verwaltungspersonal, je Stunde	138,00
6.3	Materialkosten werden zum Einkaufspreis zuzüglich 10 v. H. Verwaltungskosten berechnet	
7	Städtebauförderung, Liegenschaftsverwaltung	
7.1	Erteilung von Zustimmungserklärungen bei Belastung von Erbbaurechten	25,00
7.2	Desgleichen mit Rangänderung	40,00
7.3	Genehmigungserklärung zur Veräußerung eines Erbbaurechtes	55,00
7.4	Erteilung einer Löschbewilligung, soweit kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung besteht und sie im Interesse des Antragsstellers erfolgt, einschließlich des Heimstättenvermerkes	55,00
7.5	Erteilung einer Vorrangseinräumung, Mithaftentlassung, Pfandfreigabe, einschließlich der Belastung des Heimstättengrundstückes	30,00
8	Finanz- und Steuerverwaltung	
8.1	Abtretung von Rückgewähransprüchen	25,00
8.2	Abgabe eines Haushaltsplanes	35,00
9	Ordnungswesen	
9.1	Bescheinigung über die Bewohnung und Benutzung eines Gebäudes	15,00

	Gebührentarif zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Ver- waltungsgebühren in der Mittelstadt Völklingen vom 24. Juni 2014	<u>Anlage 1</u>
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr Euro
10	Bauverwaltung	
10.1	Bauleitung und verwaltungsmäßige Abwicklung von Bauleistungen, die auf Antrag, im Interesse oder auf Veranlassung Dritter durch die Stadt ausgeführt werden	
	- bis zu einem Betrag von 500 Euro	10 v. H der Selbstkosten
	- für den übersteigenden Betrag	3 v. H. der Selbstkosten
10.2	Genehmigung und Abnahme eines Grundstücksanschlusses	
	im Bereich der Entwässerung	25,00
10.3	Fertigung von Auszügen aus Bebauungsplänen und sonstigen Unterlagen (Lichtpausen und dergleichen), schwarz-weiß, in der Größe	
	DIN A 4 oder bis 0,12 m ²	4,00
	DIN A 3 oder bis 0,24 m ²	5,00
	DIN A 2 oder bis 0,49 m ²	7,00
	DIN A 1 oder bis 1,00 m ²	10,00
	Für Vervielfältigungen auf kostspieligere Unterlagen (z.B. Lichtpausenkartonpapier u.a.) erhöht sich die Gebühr um 25 v. H.	
	Für die Herstellung von Transparentpausen wird die dreifache Gebühr erhoben.	
	Für das farbliche Anlegen von Lichtpausen entsprechend der Fläche je m ²	14,00
10.4	Erklärung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes	30,00
10.5	Zustimmungen gemäß § 68 Abs. 3 i. V. m. § 142 Abs. 8 Telekommunikationsgesetzes (TKG)	
	nach entstehendem und bei jedem Einzelfall nachzuweisendem und bei jedem Einzelfall nachzuweisendem Arbeitsaufwand aller beteiligten Stellen bei mindestens 2 Stunden inkl. Sachkosten insgesamt	100,00
	je weitere Stunde inkl. Sachkosten	30,00
11	Vermessungswesen	
11.1	Die Gebühren für vermessungstechnische Leistungen richten sich nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis für die Vermessungs- und Katasterverwaltung des Saarlandes in der jeweils geltenden Fassung, soweit im folgenden keine besondere Gebühr festgesetzt ist.	

11.2	Für Vermarktungsmaterial sind dem Einkaufspreis 10 v. H. für Verwaltungskosten und Bruch zuzuschlagen	
	Gebührentarif zu § 2 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Mittelstadt Völklingen vom 24. Juni 2014	<u>Anlage 1</u>
Lfd. Nr.	Bezeichnung	Gebühr Euro
12	Friedhöfe	
12.1	Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmalen	
	- Holztafeln und Holzkreuze in künstlerischer Ausführung	15,00
	- Grabmale für Kindergrabstellen	15,00
	- Grabmale für Urnengrabstellen	15,00
	- Lehnplatten je Grabstelle	15,00
	- Grabstein je Grabstelle	30,00
	- Abdeckplatte je Grabstelle	30,00
	- Einfassung je Grabstelle	15,00
12.2	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit einem Kraftfahrzeug für ein Jahr	10,00
12.3	Gebühr für die Ausleihe eines Prüfgerätes zur Standsicherheit	20,00
13	Untere Bauaufsichtsbehörde	
13.1	Bearbeitung eines genehmigungsfreigestellten Vorhabens nach § 63 Absatz 3 Landesbauordnung (LBO) -	50,00
13.2	Benutzung der städtischen Stromverteiler für Veranstaltungen und Feste jeglicher Art	
	- Benutzungsgebühr je Zählereinheit und Veranstaltung	30,00
	- zuzüglich Stromverbrauch je Kilowattstunde nach den jeweils gültigen Tarifen des Energieversorgungsunternehmens	